



Bericht des Vorsitzenden der Spruchkammer-Nord

Im Berichtszeitraum hatte die SKN insgesamt 3 Verfahren zu entscheiden.

Zum einen handelte es sich um ein erstinstanzliches Strafverfahren, eingeleitet durch den Kontrollausschuss. Die SKN sah zwar den Tatbestand des unsportlichen Verhaltens als gegeben an, sie gelangte jedoch zu dem Ergebnis, dass das Verhalten nach der VRSO nicht strafrechtlich zu ahnden sei.

Zum anderen hatte die SKN eine einstweilige Anordnung aus dem Beachbereich zu bearbeiten. Dem Antrag musste aus formalen Gründen stattgegeben werden. Die Entscheidung erging, da die entsprechenden Strafvorschriften nur in den Durchführungsbestimmungen standen und kein Verweis in der Satzung oder einer Ordnung des WVV verankert war.

Im 3. Verfahren wurde erneut der Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt. Das Verfahren aus dem Jugendbereich wurde von einem Verein eingeleitet, der sich durch eine fehlerhafte Auslegung der Ordnung des Jugendspielausschuss und die anschließende Berichtigung benachteiligt sah.

Weitergehende Rechtsmittel wurden in keinem der Verfahren eingelegt.

gez. Uwe Müther
Vorsitzender Spruchkammer Nord